

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **SevenOne Media Austria GmbH** (FN 167897h beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.10.2007, KOA 4.200/07-002, erteilten Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) wird gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die **Verbreitung** des bisher über MUX B verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses **ab 30.05.2008 zusätzlich über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“** der MEDIA BROADCAST GmbH (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008) ausgestrahlt wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit am 26.05.2008 per e-mail eingelangtem Schriftsatz beantragt die SevenOne Media Austria GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.200/07-002, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung für digitales Fernsehen dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH für mobiles terrestrisches digitales Fernsehen verbreitet wird.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin der SevenOne Media Austria GmbH ist die SevenOne Brands GmbH, eine zu HRB 162455 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 des Amtsgerichts München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

- Lavena Holding 5 GmbH 62,67% (durchgerechnet)
- Streubesitz 37,30%

- Die Lavena Holding 5 GmbH hält 100% der Stimmrechte (Stammaktien).

In den weiteren Beteiligungsstufen oberhalb der Lavena Holding 4 GmbH besteht eine komplexe Struktur von Beteiligungsgesellschaften, die als „ultimate owner“ von Finanzinvestoren (Fondsgesellschaften) beherrscht werden, die von Permira und Kohlberg Kravis Roberts (KKR) beraten werden.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist außerdem zu 100% an der PULS 4 TV GmbH & Co KG (vormals: PULS CITY TV GmbH; 215534 m beim Handelsgericht Wien) beteiligt.

Zum bisher ausgestrahlten Fernsehprogramm:

Der 100%-Tochter der Antragstellerin, nämlich der PULS 4 TV GmbH & Co KG (damals: PULS CITY TV GmbH) wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002 die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen im Ballungsraum Wien erteilt (Programm „Puls TV“). Weiters hält die PULS 4 TV GmbH & Co KG aufgrund Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms („Puls TV“) für die Dauer von zehn Jahren ab 18.05.2007. Das Programm „Puls TV“ (jetzt: „Puls 4“) wird auch über Kabelnetz der UPC Telekabel verbreitet.

Der SevenOne Media Austria GmbH wurde mit Bescheid KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.200/07-002, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006 erteilt.

Im Zulassungsbescheid für digitales terrestrisches Fernsehen wurde ein 24-Stunden-Vollprogramm, welches sich aus den Genres Nachrichten, Magazine, Talks, Live-Events, Filme und Serien zusammensetzt, genehmigt. Das zur Hälfte eigengestaltete Programm ist zu weiten Teilen auf Österreich bezogen.

Das Programm „Puls 4“ wird seit Februar 2008 terrestrisch digital über die Multiplex-Plattform MUX A ausgestrahlt.

Zur geplanten zusätzlichen Verbreitung über eine mobile terrestrische Multiplex-Plattform:

Die SevenOne Media Austria GmbH plant die zusätzliche Verbreitung ihres Fernsehprogrammes „Puls 4“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH, welcher mit Bescheid des

Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008 die Zulassung zum Betrieb einer digitalen Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt wurde. Die Ausstrahlung erfolgt im Rahmen des Basispakets [Stand 23.05.2008 – Anzeige der Programmaggregatoren ONE GmbH (KOA 4.250/08-051) und Hutchison 3G Austria GmbH (KOA 4.250/08-050)].

Zu den Voraussetzungen des des 3. und 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes:

Die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes sieht die Antragstellerin als weiterhin sichergestellt an.

Bis dato liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Inhaltsgrundsätzen nach dem 7. Abschnitt des Privatfernsehgesetzes bei der Antragstellerin vor.

Der wesentliche Teil des Sendepersonals der SevenOne Media Austria GmbH ist wie bisher in Österreich tätig, die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in Österreich getroffen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der SevenOne Media Austria GmbH, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Verfahrensakten und Zulassungsbescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 PrTV-G besteht auch weiterhin kein Zweifel.

Auch bezüglich der weiteren Einhaltung der programmlichen Voraussetzungen des 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes durch die Antragstellerin bestehen aufgrund des bisherigen Sendebetriebs keine Bedenken. Die weitere Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen war ebenfalls zu keiner Zeit in Zweifel zu ziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 29. Mai 2008

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

SevenOne Media Austria GmbH, z.Hd. Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, **per Fax 4086430**